

Nachfolgende Ausführungen dienen der Erläuterung und als Arbeitshilfsmittel für den internen Verwaltungs- und Vollzugsdienstgebrauch, NICHT als abschließende, rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Northeim über Einzelfälle. Sie beziehen sich auf den oben angegebenen Stand und können sich ständig ändern.

Die Regelungen in den jeweiligen Allgemeinverfügungen sind landesweit vorgegeben und insoweit abschließend und alleinverbindlich.

Ab heute erfolgt eine Sortierung nach Zielgruppen/Themenkomplexen:

A) Kontakte zu Menschen innerhalb der Wohnung

Beschränkungen	Aktuelle Regelung
zu Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein Minimum reduzieren. Explizit erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - Besuche bei/Versorgung und Betreuung von Lebenspartnern, Minderjährigen, Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen/Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) - Wahrnehmung von Umgangs- und Sorgerechten 	AllGVerfG Land Nds. v.23.03.20

B) Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnung

Einzelpersonen können sich ohne Einschränkung im öffentlichen Raum bewegen.

1. Verbote und Beschränkungen

Beschränkungen	Ausnahmen	Aktuelle Regelung
Ansammlungen sind auf zwei Personen beschränkt	<ul style="list-style-type: none"> - Angehörige (Aufzählung in § 20 Abs.5 NKomVG) - Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben 	AllGVerfG Land Nds. v.23.03.20
Mindestabstand 1,5m zwischen den Menschen	Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben	AllgVerfG Nr.6 LK NOM
Explizit verboten: Gruppenbildung, Picknicken, Grillen		AllGVerfG Land Nds. v.23.03.20

2. Ausdrücklich erlaubte, notwendige Tätigkeiten
(unter Beachtung der unter 1. genannten Beschränkungen)

Dies sind:	Ausnahme	Aktuelle Regelung
Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Nutzung Fahrkartenautomaten		AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20
Körperliche und sportliche Betätigung im Freien	Nicht erlaubt auf Sportplätzen und Trimm-dich-pfaden	AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20
<ol style="list-style-type: none"> 1. Arzt- und Tierarztbesuche 2. Besuch med. Fachberufe (z.B. Physio-/Psychotherapie) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Einschränkungen 2. nur, soweit medizinisch dringend erforderlich 	AllgVerfG Nr.6 LK NOM
Inanspruchnahme erlaubter Verkaufsstellen und Handwerker/Dienstleister (vgl. Handlungshilfe Handel Gewerbe Kultur Freizeit), sowie der Besuch von Behörden, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen		AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20
<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung Sterbender - Seelsorgerische Betreuung durch einzelne Geistliche 		AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20
Teilnahme an Beerdigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nur im engsten Familienkreis - Max. 10 Teilnehmende - Nur unter freiem Himmel 	AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20; AllgVerfG Nr.6 LK NOM
Versorgung von Tieren im Außenbereich, sowie Ausführen von Hunden		AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20
Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder um hoheitlichen/ gerichtlichen Anordnungen Folge zu leisten		AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20

C) Besondere Regelungen den Arbeitsplatz

Grundsätzlich keinerlei Berufsausübungsbeschränkungen. Es gelten die allgemeinen Hygienehinweise des RKI im Zusammenhang mit den Regelungen zum Arbeitsschutz.

Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Arbeitnehmern einzuhalten (AllgVerfG Land Nds. v.23.03.20).